

ecomed Sicherheit

# Reinigungs- und Hygienetechnik

von  
Martin Lutz

Grundwerk mit 49. Ergänzungslieferung

ecomed Sicherheit Heidelberg

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)  
ISBN 978 3 609 75660 8

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

## 7.5.2 Übersicht Werkvertrag

Rechtsgrundlage bildet § 631 ff. BGB. Daraus leiten sich Rechte und Pflichten der Vertragspartner ab.

Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung und zur Abnahme verpflichtet. Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Der Unternehmer schuldet einen bestimmten Erfolg.

*Beispiele:*

- Bau eines Gebäudes,
- Herstellung einer Spezialmaschine,
- jegliche Handwerkerleistungen zur Herstellung und Reparatur einer Sache,
- Instandhaltungsleistungen.

*Wichtige Vertragsstörungen sind z.B.:*

- Verzug des Unternehmers,
- mangelhafte Herstellung,
- Abnahmeverzug,
- Zahlungsverzug.

Ein *Verzug des Unternehmers* liegt vor, wenn das Werk ganz oder teilweise nicht rechtzeitig zum konkreten Herstellungsdatum oder nach Mahnung hergestellt wird. Verzögerungen infolge höherer Gewalt (z.B. Hochwasser) hat der Unternehmer nicht zu vertreten.

**Vertragsstörung**

**Verzug des Unternehmers**

Ansprüche bei Vertragsstörungen	Rechtsgrundlagen
Ersatz des Verspätungsschadens bei verspäteter Fertigstellung	§§ 286–288 BGB
Nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt	§§ 323–326 BGB
Anspruch auf kostenlose Nachbesserung	§§ 633–634 BGB

Eine *mangelhafte Herstellung* liegt vor, wenn eine zugesicherte Eigenschaft des Werkes fehlt oder wenn das Werk mit einem

**Mangelhafte Herstellung**

7.5.2

Fehler behaftet ist, der den Wert oder die Tauglichkeit des Gebrauchs aufhebt oder mindert.

Verjährung bei Abnahme:

- bei beweglichen Sachen: 2 Jahre
- bei Bauwerken: 5 Jahre

Im Übrigen gelten die Regelverjährungsfristen des BGB (3 Jahre).

Ansprüche bei Vertragsstörungen	Rechtsgrundlagen
Anspruch auf kostenlose Nachbesserung	§§ 633–634 BGB
bei Verzug der Nachbesserung eigenes Beseitigungsrecht des Bestellers auf Kosten des Unternehmers	§ 637 BGB
bei Verzug des Unternehmers mit Nachbesserung nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung wahlweise <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rücktritt vom Vertrag (Wandlung)</li> <li>• Herabsetzung der Vergütung (Minderung)</li> <li>• Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verschulden des Unternehmers</li> </ul>	§§ 634 Nr. 3 + 636 BGB § 638 BGB § 636 BGB
Verjährung ab Abnehmer	§§ 640 + 642 BGB

**Abnahmeverzug**

Ein *Abnahmeverzug* liegt vor, wenn der Besteller es trotz Aufforderung versäumt oder ablehnt, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen.

Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

Ansprüche bei Vertragsstörungen	Rechtsgrundlagen
Recht des Herstellers auf Werk einlagern und den Besteller auf Abnahme in Zahlung in Anspruch nehmen	§§ 642 + 647 BGB

**Zahlungsverzug**

Ein *Zahlungsverzug* tritt ein, wenn der Besteller die vereinbarte Vergütung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder nach Mahnung zahlt.

Ansprüche bei Vertragsstörungen	Rechtsgrundlagen
Recht des Herstellers auf Ersatz des Verspätungsschadens	§§ 286–288 BGB
Nach Setzung angemessener Nachfrist und Ablehnungsandrohung; Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung	§§ 323–326 BGB